

Satzung

der SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i.d.F.v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F.v. 16.11.1995 (Nds. GVBl. S. 425) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am **17.10.2001** folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Flotwedel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten (*Kleineinleitungen*),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (*Direkteinleitungen*)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Die Berechnung und Veranlagung der Abgabe erfolgt durch den Abwasserverband Matheide.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei *Direkteinleitungen* ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet

ist.

- (2) Bei *Kleineinleitungen* ist derjenige abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Flotwedel entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für *Direkteinleitungen* besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei *Kleineinleitungen* entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

**§ 4
Abgabemaßstab und Abgabensatz für
Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5
Abgabemaßstab und Abgabensatz für
Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002 = 17,90 € im Jahr.

**§ 6
Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird auf der Grundlage dieser Satzung vom Abwasserverband Matheide im Namen der Samtgemeinde Flotwedel erlassen.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

**§ 9
Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die z.Zt. gültige Satzung der Samtgemeinde Flotwedel außer Kraft.

Wienhausen, den 18.10.2001 /Fr.

Samtgemeinde Flotwedel




.....
(Pohndorf)
Samtgemeindebürgermeister